

Reglement über den Stipendienfonds Wilhelmine Zerbi-Wüst

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Oberriet erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 26 der Gemeindeordnung² folgendes Reglement:

	Art. 1
Zweck	Der Stipendienfonds Wilhelmine Zerbi-Wüst der Ortsgemeinde Oberriet bezweckt die Ausrichtung eines jährlichen Ausbildungsbeitrages an ortsansässige, in der Ausbildung stehende Jugendliche mit Bürgerrecht der Ortsgemeinde Oberriet
	Art. 2
Fondsmittel	Der Stipendienfonds ist Bestandteil des Ortsgemeindevermögens und wird geüfnet durch: <ul style="list-style-type: none">a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;b) Einlagen aus der laufenden Rechnung der Ortsgemeinde;c) Zinserträge.
	Art. 3
Bezugsberechtigung	Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr mit Bürgerrecht der Ortsgemeinde Oberriet und mit Wohnsitz in Oberriet sind bezugsberechtigt, wenn sie: <ul style="list-style-type: none">a) eine eidgenössische anerkannte berufliche Grundbildung absolvierenb) eine anerkannte Mittelschule (Maturität) besuchen oder die Berufsmaturität als Vollzeitlehrgang erwerben;c) eine eidgenössisch anerkannte höhere Berufsbildung oder eine Hochschule als Vollzeitstudium absolvieren; Die Absolvierung eines Praktikums gilt nicht als Ausbildung im Sinne dieses Reglements und berechtigt nicht zur Ausrichtung eines Ausbildungsbeitrages.

¹ sGS151.2 vom 21. April 2009.

² Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Oberriet von 16. Dezember 2009, im Folgenden als Gemeindeordnung bezeichnet.



	Art. 4
Verfahren	Die Gesuche müssen dem Ortsverwaltungsrat Oberriet bis zum 30 April schriftlich eingereicht werden.
	Art. 5
Zuständigkeit	Die Ortsbürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Ortsverwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.
	Art. 6
Verwaltung	Der Stipendienfonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Oberriet geführt.
	Art. 7
Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement der Ortsgemeinde Oberriet über den Allgemeinen Hilfsfond und das Reglement der Ortsgemeinde Oberriet über den Fond: Wilhemine Zerbi-Wüst vom 31. August 1958 wird aufgehoben.
	Art. 8
Referendum	Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 13 und Art. 14 der Gemeindeordnung.
	Art. 9
Vollzugsbeginn	Sofern das Referendum nicht ergriffen wird, tritt dieses Reglement am Tag nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vom Ortsverwaltungsrat Oberriet erlassen am: 19. September 2012

Ortsverwaltungsrat Oberriet

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Michael Kolb

Sandra Wüst

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom: 2. Oktober - 31. Oktober 2012

Nachdem innert der Referendumsfrist keine Urnenabstimmung verlangt worden ist, hat das Reglement Rechtgültigkeit erlangt.

Oberriet: 31. Oktober 2012

Der Ortsverwaltungsrat

